

Bezirksregierung Köln

## Öffentliche Bekanntmachung

### Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz

#### der Knapsack Power GmbH & Co.KG

Az.: 300-53.0050/21-Ru/Od

Auf der Grundlage des §10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Knapsack Power GmbH & Co.KG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß §16 BImSchG mit Antrag vom 02.07.2021

- die wesentliche Änderung des GuD Kraftwerkes Knapsack 1 durch die Anpassung der Gasturbinen an den Stand der Technik sowie die Optimierung und Wiederinbetriebnahme der bestehenden Brenngasvorwärmung

auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Industriestraße 300, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3890 beantragt.

Die zu errichtende Anlage ist der Nummern 1.1. des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17.12.2010).

Die geplanten Änderungen betreffen hauptsächlich die Gasturbosätze GT 11 und GT 12 und umfassen im Einzelnen:

- Modifikation der Turbinen- und Verdichterstufe von GT 11 und GT 12
- Umbau der Brennkammer und Einsatz neuer Brenner in GT 11 und GT 12
- Nachrüstung einer hydraulischen Spaltoptimierung für GT 11 und GT 12
- Optimierung und Wiederinbetriebnahme der bestehenden Brenngasvorwärmung

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

**22.11.2021 bis einschließlich 21.12.2021**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Köln**, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53 in den Zeiten:

Montag bis Freitag:           08:00 Uhr bis 11:30 Uhr  
  12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Jürgen Rucman,       Tel. 0221-147-2780. E-Mail: [juergen.rucman@brk.nrw.de](mailto:juergen.rucman@brk.nrw.de)

Frau Alke Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: [alke.kroeger@brk.nrw.de](mailto:alke.kroeger@brk.nrw.de)  
Herr Robert Odenthal, Tel. 0221-147-2661, E-Mail: [robert.odenthal@brk.nrw.de](mailto:robert.odenthal@brk.nrw.de)  
Herr Karl-Wilhelm Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: [karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de](mailto:karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de)

**Stadt Hürth**, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim (4. Obergeschoss)

montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen an oben genannten Orten ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung bei der Stadt Hürth wenden Sie sich bitte an Hrn. Wagener unter der Telefonnummer 02233-53 424, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de))

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

**20.01.2022**

**Einwendungen** gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.0050/21-Ru/Od** an

[poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)

zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html)

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf

**Dienstag, den 22. Februar 2022 ab 10 Uhr.**

Er findet im **Feierabendhaus Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth** statt.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am 22. Februar 2022 festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Tel.: 0221/147-2780) oder Herrn Odenthal (Tel.: 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de) unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.00050/21-Ru/Od** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht ([www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den **Datum**

Im Auftrag  
gez. Rucman